

15.12.2015

Niederschrift über die Senatssitzung

(IV.2)

Herr Staatsrat Krösser trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2015/2525, betreffend

Anpassung der Gebühren für Rettungsdienstleistungen der  
Feuerwehr zum Haushalt 2016

hier: Achte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die  
Feuerwehr,

vor.

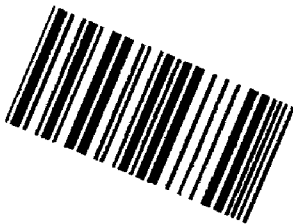
Der Senat beschließt die als Anlage zur Drucksache vorgelegte „Achte Verordnung zur  
Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



Dr. Jutta Bechmann



795,03-05/02  
702.29-01-2015

Berichterstattung:  
Senator Neumann  
Staatsrat Krösser

TOP IV. 2  
VO

Vorblatt zur  
Senatsdrucksache  
Nr. 2015/02525  
vom: 10.12.2015  
für den Senat  
am: 15.12.2015  
IV

## **Anpassung der Gebühren für Rettungsdienstleistungen der Feuerwehr zum Haushalt 2016**

**hier: Achte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr**

### **A. Zielsetzung**

Festsetzung kostendeckender Gebühren für Rettungsdienstleistungen der Feuerwehr zum Haushalt 2016.

### **B. Lösung**

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr (GebOFW) zum 1. Januar 2016.

### **C. Auswirkungen auf den Haushalt**

Mit Änderung der GebOFW und unter Berücksichtigung der prognostizierten gebührenpflichtigen Einsätze in der Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 sind im Haushaltsjahr 2016 im Aufgabenbereich 277 Feuerwehr Mehrerlöse in Höhe von 7.336 Tsd. Euro zu erwarten. Dem gegenüber stehen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die in gleicher Höhe erwartet werden. Die Anpassung des Haushaltsplans 2016 erfolgt mit einer weiteren Drucksache.

Nicht im Einzelnen quantifiziert werden können geringfügige Auswirkungen auf den Einzelplan 4, die sich ergeben, soweit der Sozialhilfeträger die Kosten für Rettungsdienstleistungen im Rahmen der Krankenhilfe zu tragen hat. Der Mehraufwand im Einzelplan 4 ist aus dem Bestand zu decken. Gleiches gilt für den nicht quantifizierbaren Mehraufwand für Beihilfeleistungen im Einzelplan 9.2, der ebenfalls aus dem Bestand zu decken ist.

### **D. Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Die erhöhte Gebühr für Rettungsdienstleistungen der Feuerwehr ist ein Ertrag in Höhe von 7.336 Tsd. Euro, der sich im Jahr der Entstehung -über die Ergebnisrechnung- erhöhend auf das Eigenkapital der FHH auswirkt. Hierdurch soll erhöhter Aufwand in gleicher Höhe für die Rettungsdienstleistung ausgeglichen werden. Trägt die FHH als Sozialhilfeträger die Kosten selbst, entsteht Mehraufwand, der sich über die Ergebnisrechnung negativ auf das Eigenkapital der FHH auswirkt. Gleiches gilt für den Mehraufwand für Beihilfeleistungen.

## **E. Sonstige finanzielle Auswirkungen**

Nicht quantifizierbare Belastungen im Rahmen der gesetzlichen und freiwilligen Krankenversicherungen bei den Kostenträgern (Krankenkassen) sowie bei Privatpatienten.

## **F. Auswirkungen auf:**

- Familienpolitik
  - Klimaschutz
  - Bürokratieabbau
  - Inklusion
  - Gleichstellung
- Keine.

## **G. Alternativen**

Verzicht auf kostendeckende Gebühren für Rettungsdienstleistungen.

## **H. Anlagen**

- „Achte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr“ (Anlage 1)